



Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße,  
Postfach 12 69, 36393 Steinau an der Straße

Magistrat der Brüder-Grimm- Stadt  
Steinau an der Straße  
Mitglieder des Magistrats  
Brüder-Grimm- Straße 47

36396 Steinau an der Straße

**Der Bürgermeister**

Datum: 01.03.2018  
Unser Zeichen:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Ansprechpartner:  
Zimmernummer:  
Telefon: (0 66 63) 9 73-65  
Fax: (0 66 63) 9 73-50  
Sprechstunden: montags, mittwochs und freitags  
von 9 –12 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Widerspruch nach § 74 Abs. 1 HGO gegen den Beschluss des  
Magistrats zu TOP 15 der Sitzung des Magistrats am 28.2.2018  
„Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und  
Gewerbsteuer – Hebesatzsatzung – für das Haushaltsjahr 2018“**

Sehr geehrter Herr Erster Stadtrat,  
liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

ich hatte bereits in der Sitzung des Magistrats am 28.2.2018 nach Abstimmung zu TOP 15 „Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbebesteuer – Hebesatzsatzung – für das Haushaltsjahr 2018“ unter TOP 18 „Bericht des Bürgermeisters“ noch in der Sitzung des Magistrats zu Protokoll Widerspruch nach § 74 Abs.1 HGO gegen den Beschluss des Magistrats zu TOP 15 , mit dem die Vorlage einer „Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbebesteuer – Hebesatzsatzung – für das Haushaltsjahr 2018“ mit 4 NEIN- Stimmen, 2 JA- Stimmen und 1- ENTHALTUNG abgelehnt worden ist, eingelegt.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung ( § 74 Abs. 1 Satz 4 HGO).

Der Magistrat hat nach § 74 Abs. 2 HGO über die strittige Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Magistrats nochmals zu beschließen.

Ich teile mit, dass ich ergänzend zum Widerspruch nach § 74 Abs. 1 HGO vom 28.2.2018 zur nächsten Stadtverordnetenversammlung zur Verhinderung der Gefährdung des Wohls der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße und der Aufrechterhaltung einer geordneten laufenden Verwaltung bis zur endgültigen Genehmigung von Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2018 von meinem Antragsrecht nach §§ 70, 66, 50 HGO i.V.m. § 12 I der GO der StVV Gebrauch machen werde.

Den Widerspruch nach § 74 Abs. 1 HGO vom 28.2.2018 begründe ich wie folgt:

Öffnungszeiten des Bürgerbüros: montags – mittwochs von 8 – 17 Uhr, donnerstags von 8 – 18 Uhr und freitags von 8 – 13 Uhr

**Anschrift:**

Brüder-Grimm-Straße 47

36396 Steinau an der Straße

Telefax: (0 66 63) 973 50

e-mail Adresse: [magistrat@steinau.de](mailto:magistrat@steinau.de)

**Konten der Stadt:**

VR Bank Schlüchtern-Birstein eG IBAN: DE 07 5306 1313 0003 0001 09

BIC: GENODE51SLU

Kreissparkasse Schlüchtern

IBAN: DE 18 5305 1396 0004 0099 35

BIC: HELADEF1SLU

Gläubiger-ID: DE 62ZZZ00000029020

Bitte benutzen Sie den Parkplatz „Altstadt“ auf der Mauerwiese

Bitte melden Sie sich fermündlich unter 06663-973-0 an.

Verletzt ein Beschluss des Gemeindevorstands das Recht, **so hat** ihm der Bürgermeister zu widersprechen ( § 70 Abs. 1 Satz 1 HGO).  
Der Bürgermeister **kann** widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet ( § 70 Abs. 1 Satz 2 HGO).

## I. Verletzung des Rechts

Der Magistrat hat nach eingehenden und intensiven Haushaltsberatungen in seiner Sitzung am 1.2.2018 den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2018 mit 3- JA- Stimmen, 3- NEIN- Stimmen und 1- ENTHALTUNG beschlossen, wobei die Stimme des Bürgermeisters den entscheidenden Ausschlag gegeben hat ( vgl. Niederschrift der Sitzung des Magistrats vom 1.2.2018). Damit hat der Magistrat auch einen positiven, ihn zwingend bindenden Beschluss über die Steuerhebesätze der Grundsteuer A auf 595 %, der Grundsteuer B auf 595 % und der Gewerbesteuer auf 420 % gefasst.

Kein Magistratsmitglied hat binnen der Auslagefrist der Niederschrift der Sitzung des Magistrats vom 1.2.2018 der entsprechend positiven Beschlussfassung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 widersprochen. Der Beschluss ist daher rechts- und bestandskräftig und bindet den Magistrat im weiteren Verfahren, auch bei der Beschlussfassung über eine Hebesatzsatzung. Der Magistrat hat sich daher für die Beschlussfassung einer Hebesatzsatzung am 28.2.2018 durch seine Entscheidung vom 1.2.2018 dahingehend „ s e l b s t “ gebunden, dass er zwingend den zeitlich später nachfolgenden Entwurf einer Hebesatzsatzung mit dem gleichen Inhalt und der gleichen Höhe der Hebesätze wie in dem Entwurf von Haushaltsplan und Haushaltssatzung beschließen m u s s . Es gilt hier der Rechtsgrundsatz des Verbots widersprüchlichen Verhaltens ( venire contra factum prorium, vgl. dazu <http://www.rechtslexikon.net/d/venire-contra-factum-proprium/venire-contra-factum-proprium.htm>) mit der Rechtsfolge, dass der Magistrat am 28.2.2018 bei der Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung gerade nicht gegen den Inhalt des Beschlusses vom 1.2.2018 handeln darf, folglich keinerlei neuen Handlungsspielraum hat und daher die Hebesatzsatzung als Entwurf für die Stadtverordnetenversammlung hätte beschließen müssen.

Der Beschluss vom 28.2.2018 zu TOP 15 verletzt daher das Recht.

## II. Gefährdung des Wohls der Gemeinde

Der Beschluss vom 28.2.2018 zu TOP 15 gefährdet auch das Wohl der Gemeinde, der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße.

Wie in den Vorjahren auch, so ist zur Sicherung der laufenden Verwaltung, insbesondere der Sicherung der Liquidität der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße eine Hebesatzsatzung zwingend notwendig, da im Zeitpunkt der Beschlussfassung von Haushaltsplan und Haushaltssatzung gerade n i c h t absehbar ist, wann die Aufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium in Darmstadt , Haushaltssatzung und Haushaltsplan genehmigen. Erfahrungsgemäß dauert das Genehmigungsverfahren zwischen zwei und vier Monaten.

In diese Zeit fallen der nächste Fälligkeitstermin der Gemeindeabgaben ( 15.5.2018) sowie Fälligkeitstermine gemeindlicher Abgaben an den Main-Kinzig-Kreis und das Land Hessen.

Genehmigung und Veröffentlichung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 werden erfahrungsgemäß gerade nicht vor dem 15.5. eines Jahres erfolgen, so dass zum 15.5.2018 und danach eine bereits jetzt deutlich absehbare illiquide Phase in der Stadtkasse da sein wird, wenn die Hebesatzsatzung *n i c h t* beschlossen wird, denn nur diese sichert dann zum 15.5.2018 Liquidität, da Sie auf der Grundlage der Erhöhung der Steuerhebesätze – wie dargestellt – die Inkraftsetzung von Änderungsbescheiden ermöglicht.

Liquidität – auch vor dem Hintergrund der Anforderungen zur Teilnahme an der HESSENKASSE - kann daher nur gesichert werden im Rahmen einer Änderungs-Steuerveranlagung auf der Grundlage einer Hebesatzsatzung.

Ein späterer Termin ( 15.8.2018!) gefährdet massiv die dauerhafte Liquidität der Stadtkasse, denn insbesondere die monatlichen Belastungen ( z.B. des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von rd. € 456.000,00 ) bleiben.

Die Hebesatzsatzung hat den Vorteil, dass diese *n i c h t* der Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt bedarf und für 2018 die Umsetzung der dringend notwendigen höheren Hebesätze – wie vorgeschlagen und auch vom Magistrat bereits am 1.2.2018 beschlossen - frühzeitig und rechtzeitig liquiditätssichernd erfolgen kann.

Nach § 25 Abs. 3 GrStG und § 16 Abs. 3 GewStG sind Beschlüsse über die Festsetzung der Hebesätze – auch im Rahmen einer Hebesatzsatzung – zwingend bis zum 30.6.2018 zu fassen.

Der Beschluss vom 28.2.2018 zu TOP 15 gefährdet daher das Wohl der Gemeinde.

Malte Jörg Uffeln  
Bürgermeister